

Anschrift/Zeiten:

Hans-Grüninger-Gymnasium
Schwieberdinger Straße 12
71706 Markgröningen

Telefon: 07145 / 96 10 0
Fax: 07145 / 96 10 30
Mail: schulleitung@hgg-markgroeningen.de
Web: www.hgg-markgroeningen.de

Öffnungszeiten

Die Schule wird morgens von Montag – Freitag um 7.30 Uhr geöffnet. Sie wird abends um 17.45 Uhr geschlossen.

Ein Aufenthaltsbereich steht den Schülern ab 7.10 Uhr zur Verfügung.

In Hohlstunden und während der Mittagspause können die Schüler die ausgewiesenen Aufenthaltsbereiche nutzen.

Das Sekretariat ist geöffnet:

Montag – Freitag: 07.30 – 13.00 Uhr

Montag – Donnerstag: 13.30 – 16.00 Uhr

Die Klassenzimmer werden während der großen Pause und nach dem Ende des Vormittagsunterrichts abgeschlossen.

Unterrichtszeiten

Am Hans-Grüninger-Gymnasium wird von Montag bis Freitag unterrichtet.

1. Stunde	07.40 - 08.25	7. Stunde	13.00 - 13.45
2. Stunde	08.30 - 09.15	8. Stunde	14.00 - 14.45
3. Stunde	09.35 - 10.20	9. Stunde	14.50 - 15.35
4. Stunde	10.25 - 11.10	10. Stunde	15.50 - 16.35
5. Stunde	11.20 - 12.05	11. Stunde	16.40 - 17.25
6. Stunde	12.10 - 12.55		



Hausordnung



Wir wollen alle in unserer Schule in sachlicher und freundlicher Atmosphäre miteinander leben und arbeiten.

Ich nehme deshalb Rücksicht, denn meine Freiheit hört da auf, wo die des anderen beginnt.

Ich bin mitverantwortlich dafür, dass nichts beschädigt und verschmutzt wird.

Ich versuche im Konfliktfall durch partnerschaftliche Gespräche Lösungswege zu finden.

Mir ist bewusst, dass ich durch ein solches Verhalten zu einem positiven Schulklima beitragen kann.

1. Schuleigentum (Bücher, Geräte, Möbel usw.) dient allen. Deshalb müssen alle sorgfältig damit umgehen. Dies gilt auch für Ausstellungsstücke. Um Schäden an Kleidung und Böden zu verhindern, sind Kaugummis in der Schule nicht erlaubt.
2. **Alle**, insbesondere aber Ordner und Lehrer, sind dafür verantwortlich, dass der **Unterrichtsraum** in **sauberem und ordentlichem** Zustand hinterlassen wird: Die Fenster sind geschlossen, die Jalousien hochgezogen, die Tafel ist geputzt und das Licht gelöscht.
3. Jede Klasse ist für die Sauberkeit und Ordnung in ihrem Klassenzimmer **und dem Flurbereich davor** verantwortlich.
4. Der Unterricht muss **pünktlich** beginnen und enden.
5. Die **Fachräume** dürfen nur betreten werden, wenn der Fachlehrer anwesend ist. Ansonsten halten sich die Schüler nach dem Läuten im Unterrichtsraum auf.
6. Zur gegenseitigen Rücksichtnahme gehört auch, **Treppen und Durchgänge** für andere nicht zu blockieren.

Haus- und Hofdienst

Schüler aus den Klassen 6 und 9 leisten nach der großen Pause den Haus- und Hofdienst, der eingerichtet wurde, um grobe Verschmutzungen (weggeworfenes Papier, Dosen) zu beseitigen.

Nach einem dafür ausgearbeiteten Plan hat jeder Schüler dieser Klassenstufe für einen kurzen Zeitraum den Dienst zu leisten.

Unterstützt werden die Schüler vom Hausmeister, der ihnen Zangen und Eimer zur Verfügung stellt.

Versicherungen

Für alle Schüler besteht im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung während des Schulbesuchs und auf dem Schulweg Versicherungsschutz.

Die Schüler-Zusatzversicherung deckt Schäden ab, für die dieser gesetzliche Rahmen keine Gültigkeit besitzt. Sie gilt etwa dann, wenn Schüler nicht nach Hause gehen.

Am HGG wird gemäß einer Absprache mit dem Elternbeirat für alle Schüler die Zusatzversicherung dringend empfohlen. Der dafür erforderliche Betrag (z. Zt. 1,00 €) wird zusammen mit dem Elternbeitrag und dem SMV-Förderbeitrag eingezogen.

Zusätzliche Versicherungen wie Garderobenversicherung, Fahrradversicherung, Musikinstrumentenversicherung müssen gesondert abgeschlossen werden. Schadensmeldungen erfolgen über das Sekretariat.

Verhalten bei Alarm

Bei ausgelöstem Alarm (Dauerheulton der Sirene) muss jeder grundsätzlich den Ernstfall annehmen.

Schüler und Lehrer verlassen nach den Anweisungen des Alarmplans das Klassenzimmer und begeben sich zu den ausgewiesenen Sammelplätzen.

Verkehrsverhalten

Die Schwieberdinger Straße darf nur mit Tempo 30 befahren werden. Höhere Geschwindigkeiten beeinträchtigen die Sicherheit des Schulwegs unserer Schüler. Auf den PKW-Parkplätzen sollte trotz eines großen Platzangebots platzsparend geparkt werden. Parken auf den Feuerwehrgassen ist nicht erlaubt.

Beurlaubung

„Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich“.
(Schulbesuchsverordnung, § 4)

Als Beurlaubungsgründe können anerkannt werden:

Teilnahme an religiösen Veranstaltungen, sportlichen Wettkämpfen, wissenschaftlichen, künstlerischen Wettbewerben o.a., wichtige persönliche Gründe (z.B. Kur, Sprachenaufenthalt).

Bei Beurlaubungen von bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Beurlaubungstagen kann der Klassenlehrer die Beurlaubung aussprechen, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien können nur beim Schulleiter beantragt werden.

SMV

„Die Schülermitverantwortung dient der Pflege der Beteiligung der Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, der Erziehung der Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein“.
(Schulgesetz, § 62)

Die gewählten Klassensprecher der Klassen 5-12 bilden zusammen den Schülerrat, der für die Arbeit der SMV verantwortlich ist. Aus seiner Mitte wird der Schülersprecher gewählt. Die SMV am Hans-Grüninger-Gymnasium gliedert sich noch in mehrere Ausschüsse, die ebenfalls vom Schülerrat gewählt werden.

Drei gewählte Vertreter des Schülerrates sind Mitglieder der Schulkonferenz. Schließlich wählt der Schülerrat drei Verbindungslehrer, die der SMV für ihre Arbeit als Berater zur Seite stehen und bei Konflikten vermitteln.

Beratungslehrer

Die Beratungslehrer sollen Eltern und Schüler beratend zur Verfügung stehen, wenn Schul- und Lernschwierigkeiten zu bewältigen sind oder Probleme auftauchen, die vielleicht eine Änderung der Schullaufbahn des Schülers notwendig machen. Durch persönliche Gespräche, vielleicht auch durch Fragebogen und Tests, wird versucht, eine Lösung des Problems zu finden. Gesprächsinhalte und Untersuchungsergebnisse werden vertraulich behandelt.

Name und Telefonnummer der Beratungslehrer können über das Sekretariat erfragt werden. Im Anschluss an die Kontaktaufnahme wird ein Termin an unserer Schule vereinbart, wo dem Beratungslehrer ein Besprechungszimmer für seine Tätigkeit zur Verfügung steht.

7. Grundsätzlich müssen sich alle Schüler in der **großen Pause** im **Pausengelände** aufhalten. Hohlstunden und die Mittagspause verbringen die Schüler im ausgewiesenen Aufenthaltsbereich und verhalten sich so, dass der Unterricht der übrigen Klassen nicht gestört wird.

Ausnahme: Schüler ab 18 Jahren können in der großen Pause und in Hohlstunden das Schulgelände verlassen, es besteht jedoch nur eingeschränkt Versicherungsschutz.

8. Lebhaft und laute **Spiele** stören den Schulbetrieb. Klettern, Schneeballwerfen u. ä. sind gefährlich und deshalb im gesamten Schulgelände verboten.

Ballspiele sind im Freien auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

9. **Drogen** aller Art sind verboten. **Das HGG ist eine Nichtraucher-schule.**

10. **Fahrzeuge** gehören auf die dafür vorgesehenen Abstellplätze. Auf dem Schulgelände und den Wegen zu den Sporthallen darf nicht gefahren werden.

Ausnahme: Radfahrer dürfen bis zu den Fahrradständern fahren. Rollschuhe u. ä. dürfen nur bis zu den Hauseingängen benutzt werden.

11. **Werbung und Handel** sind nicht gestattet.

Plakate müssen einen Schulstempel tragen.

12. **Mobiltelefone, MP3-Player und ähnliche Geräte** dürfen im Schulgebäude nicht eingeschaltet sein.

Die Schulleitung kann Ausnahmeregelungen treffen. Lehrkräfte sind im Rahmen ihres Erziehungsauftrages berechtigt, Schülern Anweisungen zu erteilen. Dasselbe gilt sinngemäß für Hausmeister und Sekretärinnen.

Beschluss der Schulkonferenz vom 27. 1. 1997,
zuletzt ergänzt am 17. 10. 2013.

Aus stilistischen Gründen stehen an manchen Stellen die männlichen Formen „Schüler“ und „Lehrer“ auch für die weiblichen Entsprechungen.

Wichtige Informationen in Kürze:

Schulbesuchspflicht

Entsprechend der Schulbesuchsverordnung ist jeder Schüler zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Fällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Religionsunterricht

Die Teilnahme am Religionsunterricht ist grundsätzlich verpflichtend.

Mit Zustimmung der Religionsgemeinschaften kann auch ein Religionsunterricht einer anderen Konfession besucht werden.

Mit dem Eintritt der Religionsmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres) kann der Schüler aus Glaubens- und Gewissensgründen selbst entscheiden, ob er den Religionsunterricht besucht oder nicht.

Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn schriftlich vorliegen und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Schüler, die sich vom Religionsunterricht abmelden, besuchen ab Klasse 7 den Ethikunterricht.

Sportunterricht

Schüler können sich nach einem schriftlichen Antrag vom Sportunterricht befreien lassen, sofern eine ärztlich bescheinigte Krankheit vorliegt, die die Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich macht. Ein schriftlicher Antrag ist nicht notwendig, falls eine offensichtliche körperliche Beeinträchtigung vorliegt.

Wertsachen im Sportunterricht

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Für abhanden gekommene und zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.) wird von der Schule in der Regel kein Ersatz geleistet.

Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienenden Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.

Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:

Die Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen.

Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.

Die Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen.

Entschuldigungsverfahren

Die Schulbesuchsverordnung für Baden-Württemberg regelt:

„Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“ (Schulbesuchsverordnung, § 2). Eine telefonische Entschuldigung kann erfolgen, reicht jedoch nicht aus. Die schriftliche Entschuldigung muss dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor (in den Jahrgangsstufen 11 und 12) spätestens am 2. Tag der Verhinderung vorliegen.

Wurde ein Schüler telefonisch entschuldigt, muss die schriftliche Entschuldigung am 3. Tag der Verhinderung vorliegen.

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden alle Fehlzeiten in ein Entschuldigungsbuch geschrieben.